

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2017

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2017 nach den Angaben der Bundesländer. Februar 2019.



**Leibniz-Institut für Zoo-
und Wildtierforschung**
IM FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.



SENCKENBERG
world of biodiversity



Redaktion:

Ilka Reinhardt
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

Projektleitung DBBW:

Hermann Ansorge

Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Sandra Balzer

Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2019):
Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2017. 34 S.

Stand: Die Angaben zu bestätigten Wolfsterritorien in diesem Bericht entsprechen dem Kenntnisstand im Bericht
"Wölfe in Deutschland - Statusbericht 2017/18" der DBBW. Die Informationen zu Schäden, Präventions- und
Ausgleichszahlungen in 2017 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung vom
Januar 2019.

Inhalt

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet	2
Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland	2
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland	3
Welche Nutztierarten sind betroffen?	5
Förderung von Präventionsmaßnahmen	7
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden	17
Literatur	27
Weiterführende Literatur zum Thema	27
Weiterführende Links zum Thema	28
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download	29
Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen	30
Abkürzungen	31

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und den in Menschenhand lebenden Beutetieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe auf Nutztiere die Hauptkonfliktquelle. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso alt sind viele Schutzmaßnahmen. Der Abschuss von einzelnen Wölfen hilft, wenn überhaupt, nur kurzfristig in besonderen Situationen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering zu halten, hilft es nur, Schafe und Ziegen im Wolfsgebiet flächendeckend zu schützen.

In den Gebieten, wo der Wolf bis heute überlebt hat, werden die Herden wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gehalten. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Halter von Nutztieren. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Werden Herdenschutzhunde eingesetzt, müssen auch diese täglich versorgt und kontrolliert werden.

In einem Vergleich der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigte sich, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhing (Kaczensky 1996). Entscheidend war, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt waren. Diese Analyse wird durch Erfahrungen in Deutschland bestätigt.

Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland

Seit dem Nachweis der ersten Reproduktion von Wölfen in Deutschland hat sich der Wolfsbestand rasch entwickelt und ausgebreitet. Im Monitoringjahr 2017/18 wurden 73 Rudel (Wolfsfamilien), 30 Wolfspaare und 3 residente Einzelwölfe nachgewiesen (Details in DBBW 2018). Die meisten Wölfe leben derzeit in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen (Tab. 1). Das Thema Herdenschutz betrifft jedoch nicht nur diese Bundesländer. Auch einzelne, durchwandernde Wölfe können zum Teil erhebliche Schäden an Nutztieren verursachen, wenn sie auf ihrer Wanderung wiederholt auf unzureichend geschützte Schafe treffen, wie das Beispiel Schleswig-Holstein zeigt (vergleiche Tabelle 1 und 2). In Schleswig-Holstein gab es bis einschließlich 2017 keine territorialen Wölfe. Trotzdem kam es seit einigen Jahren regelmäßig zu Nutztierschäden durch durchwandernde Tiere.

Tab. 1: Wolfsterritorien 2017/18 aufgeteilt nach Bundesländern. Stand 01.11.2018.
 Mehrere der Territorien liegen grenzübergreifend in zwei oder drei Bundesländern.
Distribution of wolf territories 2017/18 in federal states. Status 01. November 2018.
Several territories are located cross border in two or three states.

Bundesland	Rudel	Paare	Einzeltiere
Bayern	1	2	
Brandenburg	26	12	
Mecklenburg-Vorpommern	4	3	2
Niedersachsen	13	9	
Sachsen	18	4	
Sachsen-Anhalt	11		
Thüringen			1
Summe	73	30	3

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Kurzbericht auf. Dieser Bericht bezieht sich auf die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland und den einzelnen Bundesländern im Jahr 2017 und die in 2017 in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichszahlungen. Die letzten Schadenszahlen sind am 30.11.2018 bei der DBBW eingegangen und die letzten, für den Bericht relevanten Informationen zu den Präventions-/Kompensationssystemen im Januar 2019.

Die zusammengestellten Zahlen zeigen, dass mit der Ausbreitung des Wolfsbestandes auch die wolfsverursachten Schäden zunehmen (Abb. 1). Die meisten Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere gibt es i.d.R. dort, wo Wölfe sich in neuen Territorien etablieren und sich die Schaf- und Ziegenhalter noch nicht auf ihre Anwesenheit eingestellt haben. Meist gehen die Schäden in diesen Gebieten nach ein, zwei Jahren zurück, wenn die Tierhalter Herdenschutzmaßnahmen richtig anwenden.

In Bezug auf Schafe und Ziegen ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lukrative Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Erfahrungen aus Sachsen zeigen, dass solche Individuen nicht selten lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhalter der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden

zusammengestellt. Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sind im Anhang dieses Berichtes zu finden.

In einigen Bundesländern ist der definierte „Mindestschutz“ von Schafen und Ziegen die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben. Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand des Tierhalters und der Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Er ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten abwendet. Teilweise erfüllen bereits 90cm hohe Elektronetze die Anforderungen des Mindestschutzes. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden jedoch höhere Elektrozäune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird. Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene, zumutbare Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

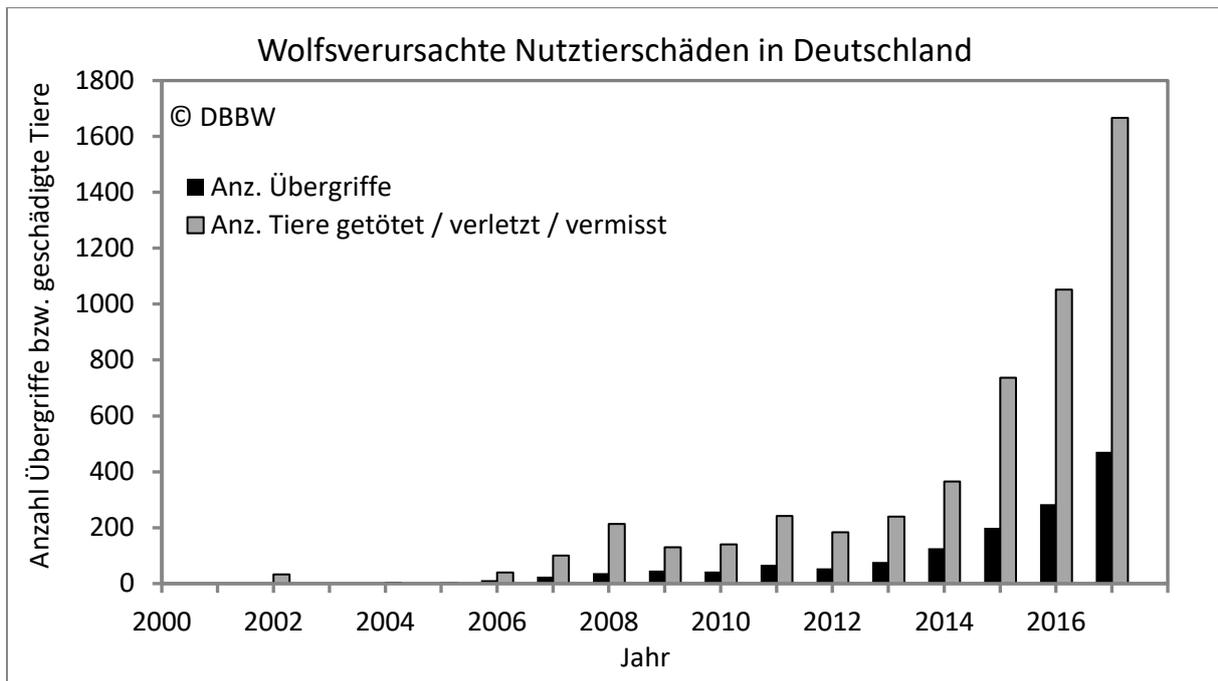


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2017. Bei Übergriffen auf kleinere Nutztiere, wie Schafe oder Gehegewild werden häufig mehrere Tiere getötet/ verletzt. *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2017 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/ wounded/ missed). During attacks on smaller livestock like sheep or game deer often more than one animal is killed/ wounded.*

Tab. 2: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2017 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/ vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8).

Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2017 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missed. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).

Bundesland	Anzahl						
	Schafe	Ziegen	Rinder	Gehegewild	andere	Summe	Übergriffe
Baden-Württemberg	6	-	-	-	-	6	2
Bayern	4	-	-	-	-	4	1
Berlin	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	316	1	48	17	3	385	110
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	12	1	-	-	-	13	3
Mecklenburg-Vorpommern	74	-	5	9	-	88	28
Niedersachsen	482	11	37	21	-	551	159
Nordrhein-Westfalen	1	-	-	-	-	1	1
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	213	1	1	60	3	278	67
Sachsen-Anhalt	150	-	47	16	1	214	71
Schleswig-Holstein	41	-	2	-	-	43	14
Thüringen	67	17	-	-	-	84	16
Summe	1.366	31	140	123	7	1.667	472

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (DBBW 2016, 2017; Abb. 2 und 3). Da Schafe und Ziegen relativ klein und einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen.

Rinder und Pferde sind von Natur aus recht wehrhaft und haben oft noch ein ausgeprägtes Herdenverhalten. Die Verluste an Rindern und Pferden durch Wölfe sind in Europa deutlich geringer als an kleineren Nutztieren (Kaczensky 1996, 1999). Sie kommen vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und die Haltung von Schafen selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich meist um Jungtiere oder um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Einzelne Wölfe können jedoch auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen von 2002 bis 2017 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 85,9 % der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 9 % um Gehegewild und bei 4,8 % um Rinder (i.d.R. Kälber. Abb. 2).

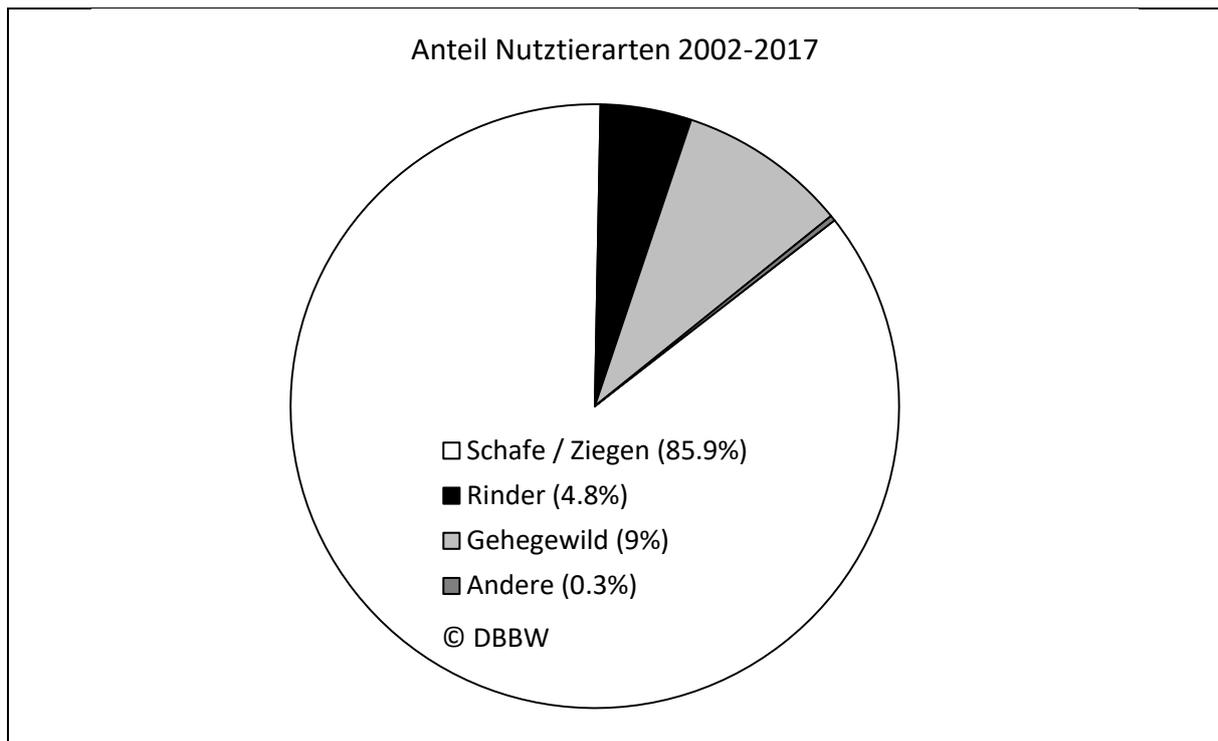


Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten (n = 5.146, 2002 bis 2017). Die Schadensangaben enthalten keine Alterseinteilung. Bei getöteten Rindern handelt es sich überwiegend um Kälber. *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missed) according to different livestock species (n = 5.146, 2002 – 2017). The graph is not differentiating between age categories. Concerning cattle most damages involve calves.*

In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der durch Wölfe getöteten oder verletzten Rinder in Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt angestiegen (DBBW 2017; Tab. 2). Betroffen sind überwiegend junge Kälber. Das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen kann je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Durch die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur einer Stromlitze in 60 oder 80 cm Höhe sind Kälber für Wölfe leicht erreichbar. Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und sind eine leichte Beute für Wölfe. Die Verteilung der Rinderschäden zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen Gebieten nahezu keine Übergriffe auf Rinder festgestellt werden (LAU 2018; LfU 2017; NLWKN 2017). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, müssen auch diese vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Mehrere Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 5). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018).

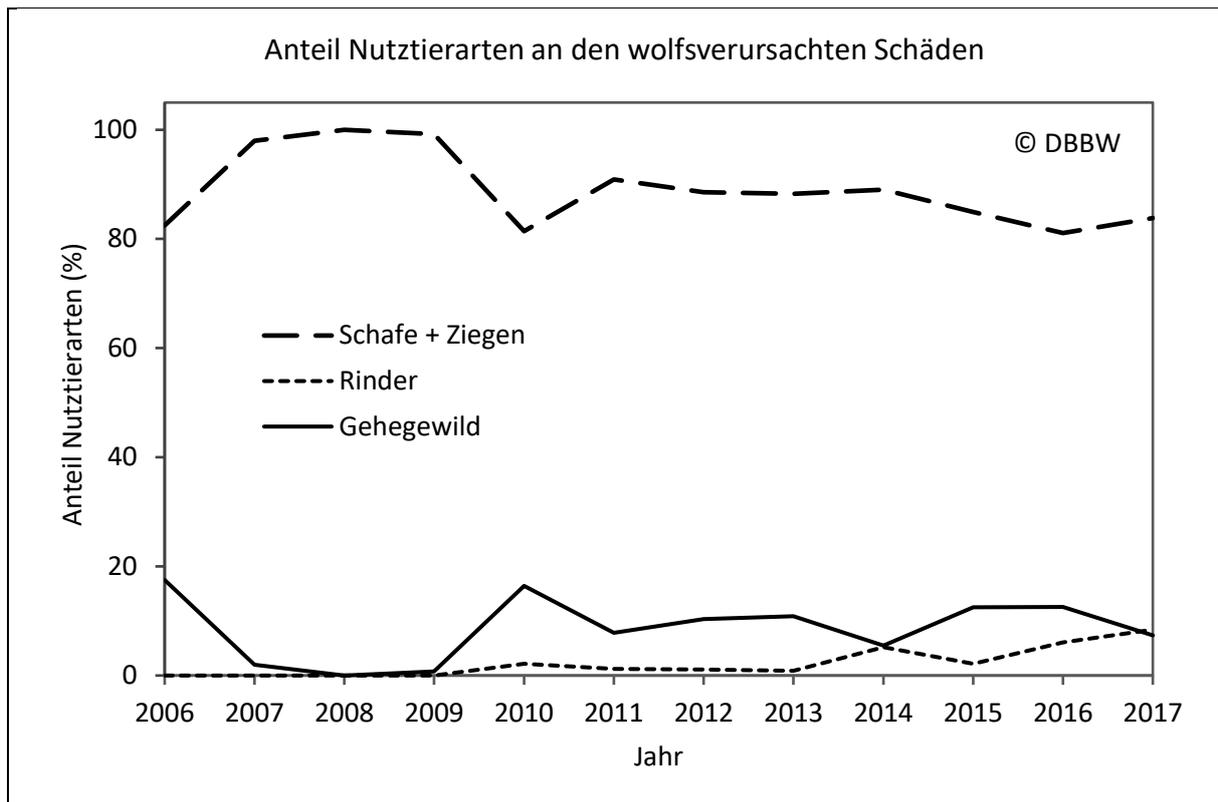


Abb. 3: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2017). *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missed).*

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Reinhardt & Kluth 2007). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gilt es als Sache der Tierhalter, ihre Herden zu schützen. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Fällen in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten wird versucht, traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederzubeleben und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) zu kombinieren.

Dort, wo Wölfe dagegen erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst gering gehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können aber Schäden effektiv verringern.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen kostet häufig ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufzuwenden wäre. Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern. In Deutschland lagen die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen auch im Jahr 2017 mit 1.324.956 € deutlich höher als die Ausgaben für Schadensausgleichszahlungen (187.895 €) (Tab. 3, Abb. 4).

Tab. 3: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden in den Bundesländern 2017. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2017.*

Bundesland	Präventionszahlungen [€]	Ausgleichszahlungen [€]
BB (Brandenburg)	277.698	86.000
BE (Berlin)	0	0
BW (Baden-Württemberg)	0	940
BY (Bayern)	0	480
HB (Bremen)	0	0
HE (Hessen)	ca. 7.000	0
HH (Hamburg)	0	0
MV (Mecklenburg-Vorpommern)	138.176	15.838
NI (Niedersachsen)	487.502	39.745
NW (Nordrhein-Westfalen)	0	0
RP (Rheinland-Pfalz)	0	0
SH (Schleswig-Holstein)	14.998	1.257
SL (Saarland)	0	0
SN (Sachsen)	258.400	25.023
ST (Sachsen-Anhalt)	135.923	9.761
TH (Thüringen)	5.259	8.850
Summe	1.324.956	187.894

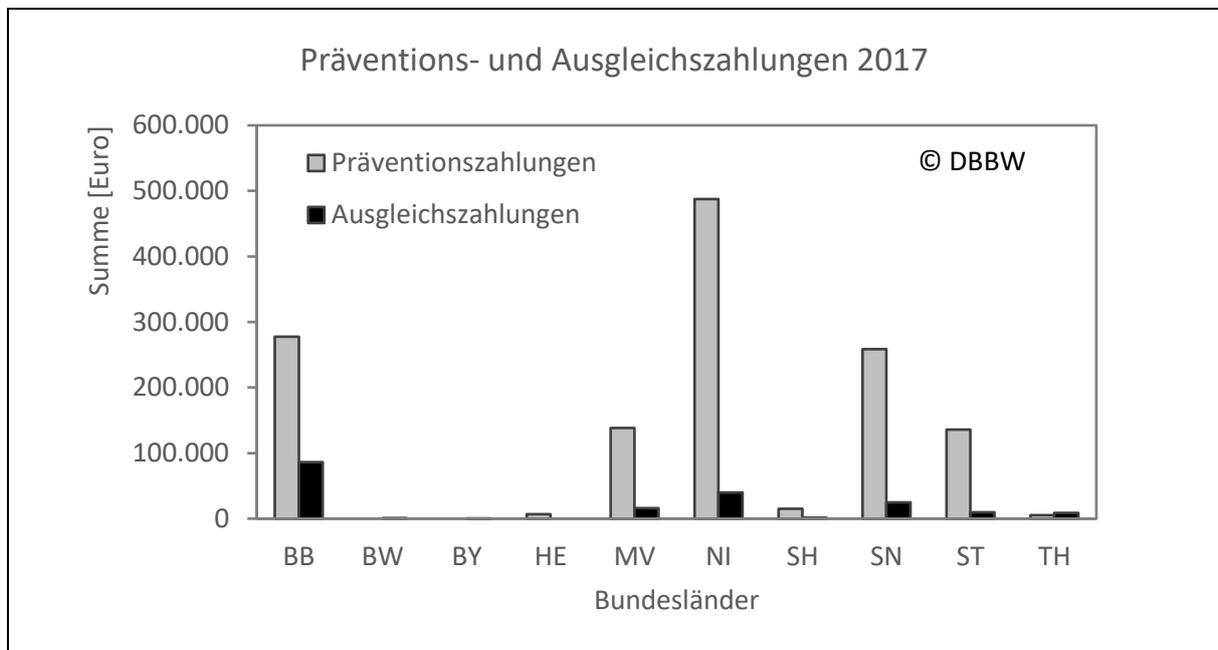


Abb. 4: Zusammenstellung der 2017 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2017.*

In Deutschland gibt es in allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen). In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet. Allerdings ist es von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, welche Personengruppe Förderung beantragen kann. In einigen Ländern gibt es zudem Bagatellgrenzen. Förderung wird in der Regel für Schafe, Ziegen und Gehegewild gewährleistet. Wenn es zu Schäden an Rindern oder Pferden gekommen ist, gewährleisten mehrere Bundesländer auch Präventionsförderung für diese Tierarten. Eine Zusammenstellung der 2017 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 4 bis 7 aufgeführt.

Tab. 4: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2017. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2017.*

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	Land Brandenburg, LELF	Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)	Landesmittel
BE	nein; Einzäunung in Berlin wegen Schutz vor Hunden bereits weitgehend wolfsicher	-	-	-
BW	Kein eigenständiger Fördertatbestand. Fördermöglichkeiten bestehen auf Basis der Landschaftspflege-RL.	k.A.	k.A.	k.A.
BY	nicht generell. Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Projekten aus Präventionsfonds möglich.	StMUV und StMELF	keine (Präventionsfonds)	Landesmittel
HB	nein	-	-	-
HE	pauschale Erhöhung des Landschaftspflege-Fördersatzes auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen	Naturschutz, abgewickelt über landwirtschaftliche Förderung	HALM-Programm	Landesmittel
HH	Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen möglich.	k.A.	k.A.	nur Land
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	Förderrichtlinie Wolf http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf	Landesmittel

Tab. 4: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
NI	ja	NLWKN	bis 07.08.2017 „Richtlinie Wolf“ (RdErl. vom 06.11.2014) ab 09.08.2017 notifizierte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)" (RdErl. vom 15.05.2017)	Landesmittel
NW	ja	Bezirksregierungen	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017	Landesmittel
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	keine (Stiftung geht in Vorleistung, späterer Ausgleich mit Landesmitteln)	Stiftungs- / Landesmittel
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	ja	Ministerium	k.A.	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
SN	ja	LfULG	Richtlinie "Natürliches Erbe"	Landesmittel
ST	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz) Erl. des MLU vom 1. 12. 2014 – 64.11-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/ Luchs)	keine ELER-Mittel

Tab. 5: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2017. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2017.*

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
BB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb).	Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Rinder	Land Brandenburg
BE	-	-	-
BW	k.A.	k.A.	k.A.
BY	k.A.	k.A.	k.A.
HB	-	-	-
HE	alle Bewirtschafter der jeweiligen Flächen in der fachlichen Kulissee.	Schafe und Ziegen	Förderkulissee
HH	nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungsverträge	k.A.	k.A.
MV	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulissee unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf
NI	Bis 07.08.2017 (RdErl. vom 06.11.2014): Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften die eine Nutztierhaltung im Haupterwerb oder berufsgenossenschaftlichen Nebenerwerb betreiben (ein Antragsteller muss berufsgenossenschaftspflichtig sein und seine Tiere beim Veterinäramt gemeldet haben). Die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ist zu berücksichtigen. Ab 09.08.2017 (RdErl. vom 15.05.2017): Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben. Die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen.	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf Rinder, siehe Fördergebiet. Förderung für Rinder (außerhalb des Fördergebietes) und Pferde beim Auftreten von Schäden möglich.	Förderkulissee Herdenschutz: Schafe, Ziegen, Gehegewild: vereinzelt Landkreise seit 2014 mit ständiger Erweiterung auf neue Landkreise, seit 06.12.2017 das gesamte Landesgebiet. Rinder: seit August 2016 Raum Wietzenhof, seit November 2016 Raum Cuxhaven, seit Dezember 2017 Raum Barnstorf.
NW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MKULNV NRW)	in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich.	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete
SH	natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere	ausgewiesenes Wolfsgebiet

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
SL	im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild; situationsbedingte Erweiterung möglich	im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich.	ganzes Land
ST	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben	Schafe, Ziegen und Gehegewild	ganzes Land
TH	Nutztierhalter (Hobbyhalter, Neben- und Haupterwerb)	Gehegewild / Nutztiere außer Kleintiere wie z.B. Geflügel, Kaninchen.	Derzeit ein Wolfsgebiet: Ohrdruf Radius 30km

Tab. 6: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen und die Fördersätze im Jahr 2017. *Overview of mitigation measures funded and the amount of funding by federal state in 2017.*

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
BB	e-Zäune*, HSH*, Untergrabungsschutz*	bei Rissgeschehen: wolfsabweisende Zäunung von Abkalbeweiden	Untergrabungsschutz	*Gefördert wird der präventionsbedingte materielle Mehraufwand	100%	100%		Bagatellgrenze 1000 €
BE	-	-	-	-	-	-	-	-
BW	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
BY				Beratung und Pilotprojekte zum Herdenschutz				
HB	-	-	-	-	-	-	-	-
HE	k.A.	k.A.	k.A.	Information und Beratung zum Herdenschutz	k.A.	k.A.	k.A.	14 €/ha/a für zusätzlichen Kontrollaufwand und tägliche Dokumentation der Kontrolle, sonst keine erhöhten Anforderungen, nur Grundschutz
HH	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
MV	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120cm mit Untergrabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flutterband) Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	-	Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.)	max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben	max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben	-	max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben (z.B. Wildgatter; Akzeptanz- maßnahmen)

Tab. 6: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
NI	Elektrozäune (Netze oder Litzenzäune) mind. 90cm, mind. 1 Joule Entladungsenergie; mind. 120 cm hoher Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun mit Untergrabschutz stromführende Litze mit max. 20cm Bodenabstand, Zaunschürze, zusätzl. Material zum Eingraben des Zaunes), Zaunzubehör (z.B. Weidezaungeräte, Sicherheitsbox, Solarmodul); Erhöhung von mind. 90cm hohen Maschendraht- oder Knotengeflechtzäunen auf 120cm mittels Breitbandlitzen oder Stacheldraht. Herdenschutzhunde.	Rinder im Fördergebiet, Rinder und Pferde ggf. nach Schäden im Einzelfall vergleichbar zu den Schutzmaßnahmen bei Schafen und Ziegen	Knotengitter oder Maschendrahtzäune mind. 180cm inkl. Untergrabschutz (stromführende Litze, Zaunschürze, zusätzliches Material zum Eingraben des Zaunes)	–	80% der Anschaffungskosten	80% der Anschaffungskosten	–	80% der Anschaffungskosten
NW	a) Elektrozäune mind. 90cm (Netze oder mind. 5 Litzen, untere stromführende Litze max. 20 cm Bodenabstand), mind. 2,5 kV sowie 2 Joule Entladungsenergie oder b) mindestens 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mindestens 90 cm hohen Elektro-, Litzen-, oder Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	mindestens 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz	z. Zt. 3 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden	80 % Anschaffung	80 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	Bagatelldgrenze 200€

Tab. 6: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
RP	E-Zäune mind. 90 Zentimeter, 2.500 Volt, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Drahtgeflecht 1,40 Meter mit Untergrabschutz (Zaunschürze, E-Litze)	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schaf-/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.	90% Anschaffungskosten	90% Anschaffungskosten	–	90% für Drahtgeflecht mit Untergrabschutz Wildgatter (Materialkosten)
SH	ja	ja	nein	Bereitstellung von Notfallsets im ganzen Land	80 % der tatsächlich entstehenden Kosten bis zur De-Minimis-Grenze	80 % der tatsächlich entstehenden Kosten bis zur De-Minimis-Grenze	k.A.	Feste Zäune soweit diese wolfsicher gestaltet werden
SL	abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH	nur im begründeten Ausnahmefall	abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabschutz	nein	90% der zuzwendungsfähigen Sachkosten	90% der zuzwendungsfähigen Sachkosten	nein	nein
SN	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabschutz (Zaunschürze, E-Litze)	k.A.	80% Anschaffungskosten	80% Anschaffungskosten	–	80% für Untergrabschutz Wildgatter (Material- u. Arbeitskosten)
ST	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	keine Förderung	Untergrabschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)	k.A.	80% Anschaffungskosten (netto)	80% Anschaffungskosten (netto)	–	Bagatellgrenze 500 €
TH	E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH	nur Kleinst-rassen, deren Widerristhöhe ausgewachsen 112cm nicht überschreitet	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z.B. Alpakas, Freiland-schweine möglich, deren Widerristhöhe ausgewachsen 112cm nicht überschreitet	75% Anschaffungskosten	75% Anschaffungskosten	k.A.	k.A.

Tab. 7: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2017. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2017.*

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Bemerkungen
BB	Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabungssichere Festzäune max. 13 €/m; HSH 4.000 €	1.000 €	nein	
BE	-	-	-	
BW	k.A.		k.A.	In BW existiert der Handlungsleitfaden Stufe I, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht und Prävention ausklammert. Die Erstellung des Handlungsleitfadens Stufe II steht bevor. Die Förderung von Präventionsmaßnahmen wird ein wesentlicher Punkt sein.
BY	k.A.		k.A.	Bisher nur ein Präventionsfonds des StMUV und StMELF, aus dem Projekte und Beratungen zur Prävention finanziert werden können.
HB	-	-	-	
HE	k.A.		k.A.	Es standen 50.000 € zur Verfügung
HH	k.A.		k.A.	
MV	De-minimis (15.000€)		nein	zusätzlich 562,50 € für Akzeptanzmaßnahmen
NI	Bis 07.08.2017 (RdErl. vom 06.11.2014): De-minimis-Beihilfe, die auf 15.000,- € innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt ist.) Ab 09.08.2017 (RdErl. vom 15.05.2017): staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb.		nein	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.
NW	De-minimis?	200 €	nein	
RP	bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten		nein	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	De-minimis-Grenze der EU		nein	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SL	De-minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen		nein	
SN	nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-Minimis-Obergrenze		nein	
ST	De-Minimis	500 €	nein	
TH	De-minimis: 15.000,- €/ 3 Jahre		nein	

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Reinhardt & Kluth 2007). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhalter auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um den sozialen Frieden zu wahren und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern). Zwischen den einzelnen Regionen gibt es in der Praxis erhebliche Unterschiede in den Kompensationssystemen, so auch in Deutschland (siehe Tabellen 8 bis 10).

In Tabelle 8 sind die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern aufgelistet. Tabelle 9 zeigt eine Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 10 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Ausgleichszahlungen zwischen 2002 und 2017 in Deutschland. Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an. Die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen liegen dabei ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen (siehe Tab. 3 und Abb. 4).

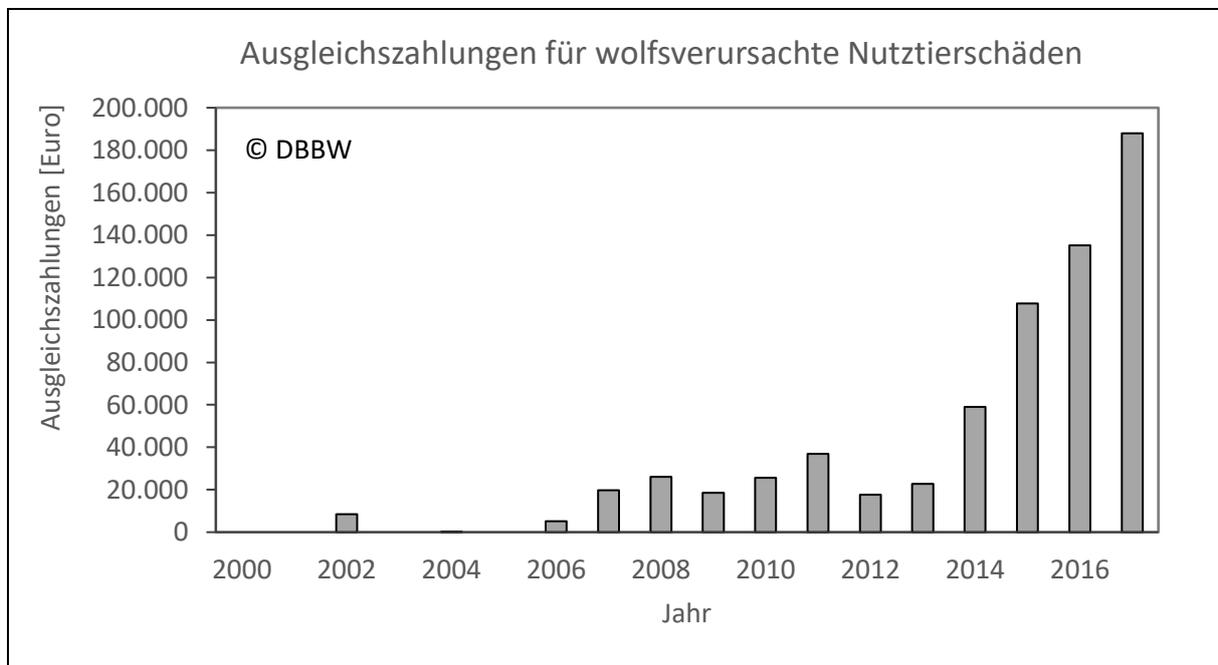


Abb. 5: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 8). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 8).*

Tab. 8: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2017 (zu weiteren Details s. auch Tab. 9 und 10). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2017 (see table 9 and 10 for more details).*

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
BB	ja	Landesamt für Umwelt	Wolfsmanagementplan: freiwillige Akzeptanzförderung	gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Gehegewild gelten Mindeststandards.	alle
BE	noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt	Oberste Naturschutzbehörde	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
BW	ja	Trärgemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf"* Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 70%.	nein	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild (soweit es sich um Nutztiere handelt), Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Gebrauchshunde
BY	ja	Ausgleichsfonds Große Beutegreifer	80% zahlt der Bayer. Naturschutzfonds, eine Stiftung d.ö.R. (Art. 50 BayNatSchG); je 5% zahlen die Wildland Stiftung des BJV, der Bund Naturschutz, der WWF und der Landesbund für Vogelschutz	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere-, und -esel, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.), Alpakas, Lamas, Strauße, Emus, Nandus, Gebrauchshunde. Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Bei Hunden werden für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde) ausgeglichen
HB	bisher keine Regelung	-	-	-	-
HE	Einzelfallentscheidung	Naturschutz	nein	ja, Mindestschutz wird eingefordert	alle Nutztierarten
HH	ja	BUE	nein	nein	alle
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Ämter für Biosphärenreservate; Nationalparkämter	nein	für Schafe/Ziegen und Gehegewild ja (nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Veröffentlichung der Förderkulisse), für übrige Haus- u. Nutztiere nein	alle, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
NI	ja	NLWKN	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/Ziegen/Gehegewild innerhalb der Förderkulisse Herdenschutz ja (Umsetzung muss nach Ablauf eines Jahres nach Aufnahme eines LK erfolgen), für Rinder/Pferde nein ab 09.08.2017: Umsetzung des Herdenschutzes muss nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen, ab 06.12.2017 ist das gesamte Landesgebiet Förderkulisse.	für Schafe/Ziegen/Gehegewild/Rinder/Pferde/Jagd- und Hütehunde/ Herdenschutztiere ab 09.08.2017 (RdErl. vom 15.05.2017): kein Ausgleich für Jagdhunde
NW	ja	Bezirksregierung	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017	Außerhalb Wolfsgebiet Nein. Innerhalb Wolfsgebiete werden von LANUV NRW festgesetzt. Übergangsfrist 1 Jahr.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	nein	für Schafe/ Ziegen und Gehegewild nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Ausweisung Präventionsgebiet (residente Wölfe)	Nutztiere
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von Wolfsgebieten nicht.	für alle Haustiere
SL	ja	Ministerium	Richtlinie, aber freiwillige Akzeptanzförderung	ja , ein definierter Mindestschutz wird eingefordert	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situationsbedingte Erweiterung ist möglich
SN	ja	Landesdirektion	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	für Schafe/ Ziegen und Gehegewild ja, für Rinder/Pferde (alle übrigen Haus- u. Nutztiere) nein	alle

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
ST	ja	ALFF Anhalt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere	Innerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation an Prävention für Schafe/ Ziegen und Gehegewild gebunden, für Rinder und Pferde gilt dies nicht; außerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation nicht an Prävention gebunden, dies gilt für alle Nutztiere	Nutztiere sowie Haustiere, Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt
TH	ja	Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/ Luchs)	nur im Wolfsgebiet	Gebrauchshunde, Nutztiere (ausgenommen Kleintiere wie z.B. Geflügel, Kaninchen)

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 9: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2017. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2017.*

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
BB	vom LfU beauftragter Rissgutachter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
BE	soll wie durch BB erfolgen	wie BB	wie BB	wie BB
BW	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Bisher keine Definition, wie sicher der Verursacher nachgewiesen werden muss.
BY	geschulte ehrenamtliche Hilfskräfte (Netzwerk Gr. BG), LfU, Veterinärämter: Zweidokumentation bei Nutztierissen	Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde	k.A.	Ausgleich kann bereits nach der Erst- und Zweidokumentation erfolgen, wenn der begründete Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Entscheidung LfU)
HB				
HE	geschulte ehrenamtliche Helfer im Monitoring großer Beutegreifer, ggf. Veterinärpathologie und/oder genetische Untersuchung, Feststellung durch Fachdienststelle Naturschutz	unverzüglich	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
HH	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können (analog SH)
MV	geschulte Rissgutachter (2 davon Auftragnehmer über Rahmenvertrag; die anderen 10 sind Mitarbeiter von Behörden verschiedener Ebene)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Rissgutachter muss feststellen, dass der Wolf als Schadensverursacher nicht auszuschließen ist
NI	geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; im Ausnahmefall von geschulten Veterinären des NLWKN-Wolfsbüros (z.B. Verdachtsfälle mit Pferden und Rindern)	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
NW	Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z.T. Behördenmitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation.	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	k.A.	LANUV NRW entscheidet, dass Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt wurde oder nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher ausgeschlossen werden kann.

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
RP	Stiftung Natur und Umwelt RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	soll innerhalb 24 Std	k.A.	wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	Wolfsbetreuer, Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können.
SL	geschulte Landesbedienstete	ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung	eine möglichst erfolgsversprechende Probennahme gibt das Zeitfenster vor	im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung
SN	geschulte Mitarbeiter der Landratsämter (UNB, UJB, Veterinäramt)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf nicht ausgeschlossen". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gehegewild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt
ST	durch das MULE LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf nicht ausgeschlossen"; wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gehegewild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt
TH	1 MA TLUG, 1 Schäfer	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Verursacher Wolf oder Wolf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen

Tab. 10: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2017. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2017.*

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BB	nein	keine Obergrenze (Ausgleichs-RL ist notifiziert, daher für Landwirte: keine de-Minimis-Relevanz)	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gehegewild); sonst: Erlöse aus Vorjahr	Tierarzt, Entsorgung	keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
BW	nein	Bei Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Hunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern sind grundsätzlich die durchschnittlichen Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses zugrunde zu legen, die in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht werden, oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Schäden an Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.	nein	Das bisherige Konzept wurde im Rahmen des Handlungsleitfadens Stufe I erstellt, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht. Die Erstellung des Handlungsleitfadens Stufe II steht bevor. Hierbei wird die Weiterentwicklung des Entschädigungssystems (wie auch der Förderung von Präventionsmaßnahmen) ein wesentlicher Punkt sein. Aufgrund der Landeszuschüsse ist De-Minimis-Bestimmung zu beachten.
BY	50 €	30.000€	100% des Tierwerts, Wertermittlung durch Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft	Tierärztkosten max. 35 € pro Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (aber Ausnahmen im Härtefall); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren: 18 €/h	

Tab. 10: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
HB	-	-	-	-	
HE	nein, "erheblicher" Schaden	nein	in Höhe des eingetretenen Schadens inkl. Folgekosten	Tierarztkosten, Tierkörperbeseitigung, ggf. zerstörte Herdenschutzvorrichtung	für 2019 ist eine Förderrichtlinie geplant
HH	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	
MV	nein	Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarereignissektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf 15.000€ in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen	bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; Verlustwert wird ermittelt anhand einer regelmäßig aktualisierte Liste (orientiert sich am Vorgehen der TSK) oder durch einen anerkannten Sachverständigen; Liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 500 €	FÖRiWolf unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf
NI	nein	Bis 08.08.2017: De-minimis-Beihilfe, die auf 15.000,- € innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt ist, 5.000,- € pro Tier. ab 09.08.2017 staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländl. Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 5.000,- € je Tier.	100% des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), 80% der Kosten für Tierkörperbeseitigung, 80% der Tierarztkosten ab 09.08.2017: kein Ausgleich der Kosten für Tierkörperbeseitigung.	ja, Entsorgung des Kadavers, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen ab 09.08.2017 keine Folgekosten für Entsorgung des Kadavers.	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert. RdErl. vom 15.05.2017, gültig ab 09.08.2017

Tab. 10: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
NW	Nein	Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), Hobbyhalter: keine Obergrenze	100 % des durch die untere Veterinärbehörde amtlich ermittelten Marktwert der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Kosten für Tierkörperbeseitigung einschl. Transport, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts	Förderrichtlinien Wolf unter https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/foerderrichtlinie_wolf.pdf
RP	nein	bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunden 4.000 €	Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz auf Basis von aktuellen Werten ermittelt	Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung Tierkadaver)	Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	nein	De-minimis-Grenze (15.000,- €) - bei Überschreiten der De-minimis-Grenze besteht die Möglichkeit, dass ein durch Naturschutzverbände getragener Wolfsfonds den darüber hinaus entstandenen Schaden übernimmt.	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten für die Euthanasierung von verletzten Haustieren sowie die Behandlung verletzter Tiere	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SL	ja, Bagatellgrenze von 300 €	max. 5.000 € bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO"	die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse festgelegt	ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten	

Tab. 10: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SN	nein	nach Notifizierung der VwV Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	De-minimis-Grenze 15.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren)	bis zur Höhe des Marktwertes, es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes, Grundlage für die Ermittlung des gemeinen Wertes bildet die RL der Tierseuchenkasse ST	für die Entsorgung der Kadaver/Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres werden entschädigt/I. RdErl. des MLU kann ein Ausgleich für hinausgehende Sachschäden nur erfolgen, wenn ein direkter Zusammenhang zu einem in § 33 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA genannten Großraubtier nachgewiesen ist (an den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen), entgangener Gewinn wird nicht entschädigt	keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes
TH	nein	Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren),	100% des Marktwertes des getöteten Tieres, Ausgaben für Tierarzt zur Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des Marktwertes des Tieres, Ausgaben für Tierarzt zur Tötung verletzter Tiere bis 75 % der Kosten, Sachschäden bis zur Höhe des wirtschaftlichen Wertes	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial	

Literatur

- DBBW (2016): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015. 24 S. URL: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>.
- DBBW (2017a): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2016/17. 28 S. URL: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>.
- DBBW (2017b): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015. 29 S. URL: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>
- DBBW (2018): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2017/18. 28 S. URL: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>.
- Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogeel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. NuL 26 (4): 18–29.
- Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.
- Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.
- LAU (2018): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.
- LfU (2017): Rissstatistik in Brandenburg 2017. Verursacher: „Wolf / Wolf nicht auszuschließen“. 01.01.2017 – 31.12.2017. URL: https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Wolf_Rissstatistik2017-BB.pdf.
- NLWKN (2017): Nutztierschäden. Übersicht über die gemeldeten Fälle von toten und verletzten Tieren in Niedersachsen bei denen der Wolf als Verursacher gemäß „Richtlinie Wolf“ vom Wolfsbüro geprüft wurde. URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/wolfsbuero/nutztierschaeden/nutztierschaeden-161699.html>.
- Reinhardt, I. & G. Kluth (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN-Skripten 201. 180 S.

Weiterführende Literatur zum Thema

- Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.
- BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Kostenlos verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung_und_Wolf.pdf

Weiterführende Links zum Thema

Baden-Württemberg

Hinweise für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/artenschutz/wolf/hinweise-nutztierhalter/>

Bayern:

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

Brandenburg:

Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413859.de>

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.414160.de>

Mecklenburg-Vorpommern:

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<http://www.wolf-mv.de/pages/praevention.html>

Niedersachsen:

Informationen für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Information zum Schutz von Rindern vor Wolfsangriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege_herdenschutz/antrag_rinder_nur_gebiet_cuxhavenstade_und_raum_wietzenhof/praeventionsantraege-zum-schutz-von-rindern-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-145869.html

Nordrhein-Westfalen:

Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/der-wolf-in-nrw/>

Rheinland Pfalz:

Wölfe und Nutztierhaltung:

<https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/woelfe-und-nutztierhaltung/>

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

Sachsen:

Kontaktbüro Wölfe in Sachsen: Schutz von Nutztieren:

<https://www.wolf-sachsen.de/de/wolfsmanagement-in-sn/schutz-von-nutztieren>

Sachsen-Anhalt:

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/herdenschutz/>

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhalter:

<http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html>

Thüringen:

Fragen und Antworten zu Präventionsmaßnahmen und Förderrichtlinie Wolf:

<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/antrag/index.aspx>

Schweiz:

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download**Bayern:**

LfL / LfU: Was tun als Nutztierhalter? Merkblatt:

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/merkblaetter/p_37807.pdf

LfL: Was tun bei einer Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär? Broschüre zu bestellen unter:

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040194/>

Niedersachsen:

NLWKN: Herdenschutz vor Wolfsübergriffen. Flyer:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbue
ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergreifen-153808.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbue
ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergreifen-153808.html)

Sachsen:

SMUL: Prävention im Wolfsgebiet. Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>

SMUL: Umgang mit Herdenschutzhunden. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

SMUL: Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

LfULG: Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

LfULG: Schutzmaßnahmen vor dem Wolf. Schriftenreihe:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

Sachsen-Anhalt:

Broschüre Information für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt. Schutz von Nutztieren vor dem wolf:

<http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Information-Schutz-von-Nutztieren-vor-dem-Wolf-Sachsen-Anhalt.pdf>

Schweiz:

AGRIDEA: Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Beilageblatt_Zaeune_206x293.pdf

AGRIDEA: Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Wolfsschutzzaeune.pdf

AGRIDEA: Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Actualit%C3%A9s/weitere_Downloads/Merkblatt_Grossviehschutz.pdf

Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen

Bayern:

LfL: Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär. Was tun als Nutztierhalter? Flyer zu bestellen unter:

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/040644/>

aid Schriftenreihe:

Sichere Weidezäune. Broschüre zu bestellen unter: <http://shop.aid.de/1132/Sichere-Weidezaeune>

Abkürzungen

AID	infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
e-Zaun	elektrischer Zaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GzSdW	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HSH	Herdenschutzhunde
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
k.A.	keine Angabe
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LUA	Landesumweltamt
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NI	Niedersachsen
NW / NRW	Nordrhein-Westfalen
RP / RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
TH	Thüringen
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
VO	Verordnung